

Presstext

Veranstaltung der Dressurakademie Silvia Iklé

Grosses Interesse am Thema Pferdekaufrecht

Rund 40 Personen folgten aufmerksam den Ausführungen von Rechtsanwalt Martin Kramer und Tierarzt Dr. med. vet. Victor Baltus, die Anfang Dezember im Kloster Wettingen zum Thema Pferdekaufrecht in der Schweiz und Deutschland sowie über die tierärztliche Ankaufsuntersuchung referierten. Eingeladen hatte die Dressurakademie Silvia Iklé.

50 Prozent seiner Arbeitszeit wendet er für „Pferde-Fälle“ auf und alleine in diesem Bereich hat er bisher rund 7000 Gerichtsverfahren begleitet: Der westfälische Rechtsanwalt Martin Kramer, Partner der Kanzlei Harnischmacher Lör Wensing in Münster, kennt sich aus mit juristischen Fragen rund ums Pferd und der tierärztlichen Haftpflicht. Der 58-jährige, der einst über seine pferdesportbegeisterte Ehefrau „auf's Pferd“ kam, eröffnete mit seinem Referat die Veranstaltung der Dressurakademie Silvia Iklé im Kloster Wettingen. Rund 40 interessierte Personen hatten sich in den altehrwürdigen Klostergemäuern eingefunden und hörten aufmerksam zu als Kramer die juristischen Aspekte des Pferdekaufs in der Schweiz und in Deutschland verglich.

Schlechter Schutz für Schweizer Pferdekäufer

Der Pferdekauf ist sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland „formfrei“, d.h. es braucht keinen schriftlichen Vertrag: Ein gültiger Kaufvertrag entsteht, sobald sich Verkäufer und Käufer mündlich oder z.B. auch per SMS über das zu verkaufende Pferd und den dafür geschuldeten Kaufpreis einig sind. Im Idealfall sind anschliessend beide Parteien mit dem Handel zufrieden und es kommt zu keinerlei juristischen Auseinandersetzungen.

Die Rechtsprechung wird erst dann bemüht, wenn Probleme auftauchen, z.B. der Käufer mit dem Pferd nicht zufrieden ist, weil es nicht gesund ist oder nicht die zugesicherte Leistung erbringt. „Dabei unterscheidet sich die Gesetzgebung in Deutschland und in der Schweiz eklatant“, sagte Martin Kramer. In das Schweizer Pferdekaufrecht musste er sich im Hinblick auf seinen Vortrag für die Dressurakademie erst einarbeiten und dabei kam der deutsche Rechtsanwalt zum Schluss: „Was in der Schweiz gilt, ist eine Katastrophe für den Pferdekäufer!“ Denn der Kauf und Verkauf von Pferden basiert rechtlich auf einem uralten Viehhandels-Gesetz aus dem Jahre 1911 und schliesst eine Mängelhaftung praktisch aus. Eine Pflicht des Verkäufers zur Gewährleistung besteht nur, wenn der Verkäufer dem Käufer bestimmte Eigenschaften des Pferdes („ist gesund“, „beherrscht Dressur-Lektionen bis M“) schriftlich zugesichert oder er den Käufer absichtlich getäuscht hat. In der Schweiz trägt der Käufer nach Abschluss des Kaufvertrags die Gefahr für eine Verschlechterung des Kaufobjektes, also z.B. für eine Erkrankung oder Verletzung des Pferdes, selbst wenn es noch im Stall des Händlers steht. In Deutschland geht dieses Risiko erst bei Übergabe des Tieres auf den Käufer über. Auch

die Frist zur sogenannten Mängelrüge ist in der Schweiz sehr kurz: sie beträgt nur 9 Tage. Oder wie es Rechtsanwalt Kramer ausdrückte: „In der Schweiz muss der Pferdeverkäufer bloss 9 Tage zittern, danach ist er von jeder Haftung befreit.“

Deutschland stellt das Pferd dem Kühlschrank gleich

In Deutschland war die Rechtslage ähnlich, solange dort die kaiserliche Viehhandels-Verordnung aus dem Jahre 1899 Anwendung fand. Diese wurde hinfällig, als Deutschland 2002 die EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf übernahm. Seither behandelt das deutsche Gesetz das Pferd wie eine gewöhnliche Sache, was zur Folge hat, dass für Pferdekäufe die gleichen Rechte und Pflichten gelten wie z.B. beim Kauf eines Autos oder eines Kühlschranks. Dadurch genießt der Käufer einen umfassenden Schutz, hat er doch per Gesetz ein Anrecht darauf, dass ihm der Verkäufer die Sache „frei von Sach- und Rechtsmängeln“ zu übergeben hat.

Beim Pferdekauf kann dies zu verschiedenen Problemen führen, denn als Lebewesen ist die „Ware Pferd“ ständig einer möglichen Veränderung seiner physischen und psychischen Verfassung ausgesetzt. Und tauchen Wochen oder gar Monate nach dem Kauf des Pferdes Probleme auf, stellt sich jedes Mal die schwierige aber gemäss Martin Kramer entscheidende Frage: „Bestand dieser Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes an den Käufer?“

Bereits zu diesem Zeitpunkt wies der Rechtsanwalt auf die Bedeutung einer tierärztlichen Ankaufsuntersuchung hin, denn diese liefert eine Bestandsaufnahme der Gesundheit des Pferdes und kann im Streitfall zur Beweisführung beigezogen werden. Das gleiche gilt übrigens auch für Videoaufnahmen, z.B. als Beweis, dass ein Pferd in der Lage ist, einen M-Parcours zu springen, wie Martin Kramer auf eine entsprechende Frage aus dem Publikum antwortete. Er betonte auch die Wichtigkeit – sowohl aus Käufer wie auch aus Verkäufer Sicht - Zeugen bei den Verkaufsverhandlungen dabei zu haben, die bestätigen können, was besprochen und vereinbart wurde.

Stellt sich heraus, dass das Pferd im Sinne des Gesetzes „mangelhaft“ ist, dann hat der Käufer das Recht, die Beseitigung dieses Mangels zu verlangen oder, wenn das nicht möglich ist, die „Neulieferung“ eines mangelfreien Pferdes. Dazu muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Kann er diese nicht erfüllen oder lässt er sie verstreichen, kann der Käufer weitere Ansprüche, wie z.B. das Recht auf Rücktritt vom Verkauf, Preisminderung oder Schadensersatzansprüche geltend machen. Wurde nichts anders vereinbart, gilt übrigens das Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Aufenthalt hat. Kauft also ein Schweizer ein Pferd in Deutschland, profitiert er von der extrem käuferfreundlichen deutschen Gesetzgebung.

Die tierärztliche Ankaufsuntersuchung

Rechtsanwalt Kramer beantwortete danach zahlreiche Fragen aus dem Publikum, z.B. zu Leasingverträgen, der Schweigepflicht des Tierarztes usw. bevor die Teilnehmenden bei einem reichhaltigen Apéro, der von der Dressurakademie Silvia Iklé offeriert wurde, die Gelegenheit zum Diskutieren und zur Kontaktpflege hatten.

Im Anschluss referierte Dr. med. vet. Victor Baltus über die tierärztliche Kaufuntersuchung beim Pferd. Der Klinik-Direktor und Direktor der Chirurgie-Abteilung der Tierärztlichen Klinik Domäne Karthaus in Dülmen verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung. Pro Jahr führt er nicht weniger als 500 (!) Ankaufsuntersuchungen durch und er betreut u.a. auch die Auktionspferde sowie die Körhengste im Westfälischen Pferdezentrum in Münster. Anhand von Fallbeispielen stellte Dr. Victor Baltus die klinische Ankaufsuntersuchung sowie das Röntgen anschaulich vor. „Dabei sollten nach Möglichkeit sowohl der Käufer als auch der Verkäufer anwesend sein, den bei getrennter Information entstehen leicht unterschiedliche Wahrnehmungen“, sagte der Veterinärmediziner. Als erstes bringt er in Erfahrung, für welchen Einsatz das Verkaufspferd gedacht ist: Freizeit, Sport oder Zucht. Bei jungen Pferden sind rund 15 Prozent nicht für die Zucht oder die weitere Ausbildung geeignet. Ausserdem muss ein angehendes Grand-Prix-Pferd eine andere körperliche Konstitution mitbringen als ein Ausreitpferd. Anschliessend legt Dr. Baltus zusammen mit seinem Kunden den Umfang der Untersuchung schriftlich fest. Die klinische Untersuchung wird bei jedem Pferd durchgeführt, das Röntgen nur auf Wunsch resp. bei Verdacht. Bei den Auktionspferden, die er betreut, werden 12 Röntgenbilder angefertigt, bei den Köranwärtern 14 (ohne Rücken). Bei der Zahnuntersuchung wird standardgemäss nur die Maulhöhle inspiziert, erst auf Verdacht zieht Baltus einen Spezialisten hinzu. Das gleiche gilt für die Untersuchung der Augen, die in einem abgedunkelten Raum mit einer Taschenlampe zu erfolgen hat.

Spezielle Untersuchungen wie Endoskopie, Ultraschall oder Szintigraphie werden in der Regel nur durchgeführt, wenn es einen Verdacht auf einen möglichen Befund gibt. Die Ergebnisse sämtlicher Untersuchungen werden vom Tierarzt schriftlich in ein Protokoll eingetragen. Dr. Baltus rät auch zu einer Blutentnahme, bei Verkäufen ins Ausland wertet er diese in den meisten Fällen auch gleich aus. Auf die Frage, was er tun würde, wenn beim Probereiten ein Verdacht auf Doping aufkommt, antwortete er, dass er als Käufer unangemeldet mit einem Tierarzt beim Verkäufer vorbei gehen und auf die Entnahme einer Blutprobe bestehen würde. Aber auch dann ist Vorsicht geboten: „Ich kann Ihnen jedes Pferd so behandeln, dass der Dopingtest negativ ausfällt!“

Entscheidend für die Qualität einer Ankaufsuntersuchung ist gemäss Dr. Baltus die Erfahrung des Tierarztes, der möglichst ein Allrounder sein sollte. In der Diskussion mit den anwesenden Zuhörern tauchte die Frage auf, ob der Tierarzt im Anschluss an die Untersuchung eine Kaufempfehlung aussprechen darf. Aus juristischen Gründen riet Rechtsanwalt Kramer davon ab: „Auch wenn mir klar ist, dass der Käufer vom Tierarzt seines Vertrauens eine Aussage erwartet.“ Meistens würde dies auch gut gehen: es gäbe diesbezüglich nur selten Klagen gegen Tierärzte. Erstellt ein Tierarzt jedoch während einer Ankaufsuntersuchung einen fehlerhaften Befund, haftet er gegenüber dem Käufer für den entstandenen Schaden, wenn dieser das Pferd aufgrund des unzutreffenden Befundes erworben hat.